

von Atomsicherheit und Strahlenschutz sind für einzelne Etappen des Einsatzes von Kernanlagen beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz die Kernmaterialkontrolle betreffende Zustimmungen zu beantragen.

(2) Die Antragstellung hat zu erfolgen:

1. in der Etappe der Planung von Investitionen
  - unter Vorlage einer Beschreibung der grundlegenden, die Kernmaterialkontrolle betreffenden Anforderungen und Ausgangswerte sowie
  - unter Benennung des Kernmaterialbeauftragten;
2. in der Etappe der Errichtung
  - unter Vorlage des Entwurfs der betrieblichen Ordnung zur Kernmaterialkontrolle;
3. mindestens 9 Monate vor Eingang des ersten Kernmaterials
  - unter Vorlage der Auslegungsangaben gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der IAEA über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (nachfolgend Kontrollabkommen genannt) sowie
  - der betrieblichen Ordnung zur Kernmaterialkontrolle.

#### §5

##### Betriebliche Ordnung zur Kernmaterialkontrolle

(1) Für die organisatorische und technische Durchführung der Kernmaterialkontrolle ist eine betriebliche Ordnung zu erarbeiten. Sie hat grundsätzlich zu enthalten:

1. Festlegung des Geltungsbereiches der betrieblichen Ordnung und der Verantwortung für die Kernmaterialkontrolle,
2. Beschreibung der Anlage, des technologischen Prozesses, des Flusses und der Lagerung von Kernmaterial,
3. Angaben über Art, Bestand, Durchsatz und Standort des Kernmaterials,
4. Art und Umfang der zu führenden Nachweisunterlagen, einschließlich der Muster entsprechender Formblätter,
5. Verfahren zur meßtechnischen Erfassung des Kernmaterialflusses und der Kernmaterialbestände, einschließlich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
6. Angaben über meßtechnisch nicht erfäßbare Verluste von Kernmaterial einzelner Be- und Verarbeitungsschritte, einschließlich einer Abschätzung der Verlustmengen,
7. Maßnahmen zur Gewährleistung der Umschließung und Überwachung des Kernmaterials,
8. Maßnahmen zum Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen,
9. Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beim Verkehr mit Kernmaterial.

(2) Die betriebliche Ordnung ist in der Phase der Vorbereitung von Arbeitsvorhaben oder der Projektierung von Anlagen oder Anlagenveränderungen zu erarbeiten und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die betriebliche Ordnung ist nach Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vom Leiter des Betriebes in Kraft zu setzen.

(4) Die betriebliche Ordnung ist bei Veränderung der Arbeitsvorhaben, bei Veränderung der internationalen Anforderungen an die Kernmaterialkontrolle oder auf Anforderung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu überarbeiten und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erneut zur Bestätigung vorzulegen.

#### §6

##### Nachweisunterlagen

(1) In jedem Kernmaterialbilanzbereich sind Nachweisunterlagen zu führen, die den Bestand an Kernmaterial, seine Änderungen und sämtliche Betriebsdaten zur Ermittlung von Art, Menge, Standort und Umsetzung des Kernmaterials belegen.

(2) In den Nachweisunterlagen sind der Bestand an Kernmaterial und seine Änderungen postenweise zu erfassen und nachzuweisen. Die Übereinstimmung der Angaben in den Nachweisunterlagen mit dem materiellen Bestand ist mindestens einmal jährlich durch Inventur zu überprüfen.

(3) Der aktuelle Gesamtbestand an Kernmaterial ist getrennt für die einzelnen Kernmaterialarten auszuweisen.

(4) Protokolle über Eichungen oder Kalibrierungen von Behältern und Meßinstrumenten sowie Unterlagen über die Bestimmung der Fehler von Meßverfahren sind Bestandteil der Nachweisunterlagen.

(5) In den Nachweisunterlagen sind die Massen wie folgt anzugeben:

- von speziellen spaltbaren Materialien gerundet auf Zehntel Gramm,
- von Ausgangsmaterialien gerundet auf Gramm.

(6) Bei Veränderungen sind die Eintragungen in die Nachweisunterlagen sofort vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, so ist der Vorgang zu protokollieren und die Eintragung innerhalb der folgenden 10 Werktage nachzuholen, sofern vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

(7) Eintragungen von prozeßbedingten, kontinuierlichen Veränderungen des Kernmaterialbestandes sind zu den vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegten Terminen vorzunehmen.

#### §7

##### Berichterstattung

(1) Dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist jede Änderung des Kernmaterialbestandes in den Kernmaterialbilanzbereichen oder, bei Kernmaterial außerhalb von Kernanlagen, in den einzelnen Betrieben mitzuteilen. Dazu sind Bestandsänderungsbelege zu übergeben, aus denen die Postendaten, die Art und der Zeitpunkt der Veränderung sowie Name und Anschrift von Versender und Empfänger hervorgehen müssen. Andere Formen der Bestandsänderungsmeldungen bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(2) Jedem Bestandsänderungsbeleg sind Kopien der ihm zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zertifikate oder Meßprotokolle, beizufügen.

(3) Bestandsänderungsbelege sind umgehend nach erfolgter Bestandsänderung, spätestens jedoch bis zum 5. Werktag des Folgemonats, an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu übersenden.

(4) Prozeßbedingte kontinuierliche Veränderungen des Kernmaterialbestandes sind zu den vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegten Terminen zu berichten.

(5) Anlässlich einer bevorstehenden Inventur oder Teilinventur sind dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz alle seit der letzten Inventur oder Teilinventur erfolgten und noch nicht berichteten sowie alle noch bis zum Inventurzeitpunkt absehbaren Kernmaterialumsetzungen innerhalb des Kernmaterialbilanzbereiches mindestens 10 Werktage vor Inventurtermin mitzuteilen, sofern diese Umsetzungen Auswirkungen auf die Angaben in der Inventurliste haben.

(6) Anlässlich einer Inventur oder Teilinventur ist grundsätzlich dem IAEA-Inspektor sowie dem Vertreter des Staat-